

Die Regierung ruiniert den Wirtschaftsstandort Österreich!

von Dr. Helmut Czajka, 1010 Wien

Der Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, welcher unten stehende Stellungnahme abgegeben hat, besteht aus anerkannten Fachleuten und nicht Politikern.

Ich frage mich nun, welche Regierung haben wir da bekommen, die leidet scheinbar an einem schwindenden Kurzzeitgedächtnis, wenn sie vormittags die Wirtschaft – insbesondere multinationale Unternehmen – mit Steueränderungen vertreibt und nachmittags deren Ansiedlung fördern will.

Da wäre mir schon lieber, wenn das Schweizer Volk unsere Regierung wäre, weil dort wurde mit Volksbefragung – entgegen der Meinung mancher stimmungeilen Politiker - beschlossen keine Deckelung der Managergehälter einzuführen.

Wer nach den unten stehenden Ausführungen des Fachsenates noch nicht genug hat, sollte in der Presse vom 24.1.2014 den Artikel lesen:

Wie man erfolgreich eine Deflation auslöst

Da ist unter anderem zu lesen:

Im Vorfeld einer drohenden Deflation mutwillig in größerem Stil Kaufkraft aus der Bevölkerung (durch Steuern) zu ziehen ist wirtschaftspolitisch so ziemlich das Dümme, was eine Regierung anstellen kann. Aber wohl auch das Bequemste.

Doch nun auszugsweise die

Stellungnahme zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

In der Einleitung der Stellungnahme stellt die Kammer folgendes fest:

Eingangs halten wir fest, dass es sich bei den vorliegenden Änderungen um keine grundlegende Steuerreform, aber um Einzelmaßnahmen handelt, die einen substantiellen Eingriff in bestehendes Recht darstellen und nur Mehrbelastungen der Wirtschaft und der arbeitenden Bevölkerung bringen.

Grundsätzlich ist weiters festzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen, welche nicht ausschließlich, aber vordringlich Abgabenburden vorsehen, im Tenor zusätzlich auch noch die **Verwaltungskosten** der Unternehmen erhöhen.

Vor allem die im KStG vorgesehenen Maßnahmen verursachen nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht einen **nachhaltigen Schaden für den Standort Österreich**. Ausländische Investoren werden mit Sicherheit auf Grund der fehlenden Beständigkeit der österreichischen Gesetzgebung und der teils sehr stark ideologisch gefärbten Maßnahmen aus Österreich „vertrieben“ oder von Investitionen abgehalten. Es stellt sich daher die Frage, ob derartige schwerwiegende Eingriffe, die mit einem relativ geringen Aufkommen verbunden sind, wirtschaftspolitisch zu rechtfertigen sind.

Umso mehr verwundert, dass wenige Tage nach Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes zum AbgÄG 2014 bei der Regierungsklausur Offensivmaßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung beschlossen werden, damit ua Betriebsansiedlungen, „etwa über mehr Headquarters nach Österreich, für qualitativ hochwertige Arbeitsplätze“ forciert werden. Viele der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden aber dazu führen, dass die Attraktivität Österreichs als **Standort für Headquarters nicht mehr gegeben** ist und schließlich ein Sinken des Abgabeaufkommens bewirken.

Zu der Deckelung der Betriebsausgaben für Gehälter gibt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgende Stellungnahme ab:

Die Bestimmung, den Betriebsausgabenabzug von **Gehältern** (Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen) künftig nur noch **bis € 500.000** pro Person und Wirtschaftsjahr, zuzulassen, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Es liegt ein erheblicher Eingriff in die Organisationsfreiheit von Unternehmen vor, Mitarbeiter und Eingliederung werden diskriminiert.

Durch die geplante Änderung wird auch in die bestehende vertragliche Ausgewogenheitsüberlegung von Unternehmer und Dienstnehmer eingegriffen. Die Regelung erscheint verfassungsrechtlich sehr bedenklich, weil aus Sicht des Fachsenats keinerlei sachliche Begründung erkennbar ist, tatsächlich erwachsene Kosten vom Abzug für die Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Gewinnermittlung ohne sachliche Begründung nicht beachtet wird.

Das dem Einkommensteuerrecht inhärente Grundprinzip, dass das, was beim Einen versteuert wird, beim Anderen Betriebsausgabe sein soll, wird damit durchbrochen mit der Folge **wirtschaftlicher Doppelbesteuerung**.

Im Übrigen **mangelt** es der Regelung nach Ansicht des Fachsenats an **sachlicher Rechtfertigung**. Die derzeit in § 20 EStG und § 12 KStG vorgesehenen Abzugsverbote sind zB durch eine Nähe zur privaten Lebensführung oder wie zB bei Aufsichtsratsvergütungen (§ 12 Abs 1 Z 7 KStG) durch die auch im Gesellschafterinteresse gelegene Funktion begründet.

Für ein Abzugsverbot von Managergehältern, die eindeutig und zweifelsfrei betrieblich veranlasst sind (andernfalls wären sie schon nach der allgemeinen Regel nicht abzugsfähig, wonach nur betrieblich veranlasste Betriebsausgaben abzugsfähig sind), ist keine sachliche Begründung zu erkennen. Insofern wird diese Regelung nach Ansicht des Fachsenats, sollte sie tatsächlich so umgesetzt werden, einer **verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten**.

Ferner erscheint das Argument, die Betriebe sollten den überdurchschnittlichen Verdienst ihrer Mitarbeiter nicht teilweise auf die Allgemeinheit im Wege einer Steuerentlastung überwälzen, nicht stichhaltig bzw nicht sachlich, wie folgendes Beispiel zeigt: Sollte ein sehr erfolgreicher Einzelunternehmer einem Mitarbeiter mehr als € 500.000 zahlen (zB € 600.000), so kommt es zur Besteuerung des überschießenden Betrags mit 50 % Einkommensteuer beim Einzelunternehmer. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer den Bezug mit 50 % zu versteuern. Um den Bezug zu bezahlen, musste der Einzelunternehmer € 100.000 Einnahmen (zusätzlich) erzielen. Übrig bleibt davon bei ihm nichts.

Somit wird dieser Teil mit 100%iger Einkommensteuerbelastung belegt, was dem Leistungsfähigkeitsprinzip – auch bei großzügigster Auslegung der Leistungsfähigkeit bei höheren Einkommen – nicht mehr entspricht.

Für Körperschaften gilt diese Aussage etwas eingeschränkt, da der Körperschaft-Steuersatz "nur" 25 % beträgt und somit die Gesamtsteuerlast 75 % beträgt. Der Bruttoabfluss beim Dienstgeber beträgt beim Einzelunternehmer somit 150 % des Überschreibungsbetrages, bei der Körperschaft 125 % (unter Berücksichtigung der KEST-Ersparnis bei Vollausschüttung 118,75 %). Beim Dienstnehmer bleiben 50 % übrig. Ferner scheint der mit dem Abzugsverbot entstehende Administrationsaufwand unverhältnismäßig.

Dazu kommt, dass die **ins Ausland fließenden Gestellungsvergütungen** im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des VwGH³ zur DBA-rechtlichen Arbeitgeberbereiungenschaft bei der grenzüberschreitenden Überlassung von Arbeitskräften in Österreich gemäß § 98 Abs 1 Z 3 fünfter TS iVm § 99 Abs 1 Z 5 EStG und § 21 Abs 1 Z 1 KStG jedenfalls der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Das bedeutet, dass bei € 500.000 überschreitenden Vergütungen nur dieser Betrag iHv 500.000 im Inland eine steuerliche **Betriebsausgabe** darstellt, jedoch in voller Höhe der **Abzugsbesteuerung** oder der Lohnbesteuerung zu unterziehen sein wird, was zu anerkannten Grundsätzen des internationalen Steuerrechts in Widerspruch steht.

Aufgrund dieser Ausführungen von Experten fragt man sich, ob diese Regierung überhaupt noch bei Sinnen ist, wenn sie

- wirtschaftsfeindliche Maßnahmen setzt und gleichzeitig
- ausländische Unternehmen ansiedeln will
- Managergehälter in der Höhe einschränkt und damit die Manager internationaler Unternehmen aus Österreich vertreibt
- Maßnahmen setzt, welche offensichtlich dem Verfassungsrecht und dem internationalen Steuerrecht widersprechen

Ich ersuche Sie daher alle Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, damit derartige wirtschaftsschädliche Maßnahmen unterbleiben.